

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionspositionsmarke (Positionierung einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen) — Anmeldung Nr. 18 131 030

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2023 in der Sache R 60/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf Waren der Klasse 7 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Habitat Barcelona Unión Constructora/EUIPO — Acomodeo Marketplace (ACOMODEO)

(Rechtssache T-365/23)

(2023/C 304/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Habitat Barcelona Unión Constructora SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Acomodeo Marketplace GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke ACOMODEO — Unionsmarke Nr. 15 523 863

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. März 2023 in der Sache R 713/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die betreffende Markenmeldung für alle Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 42 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Marcegaglia Specialties/Kommission**(Rechtssache T-378/23)**

(2023/C 304/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Marcegaglia Specialties SpA (Gazoldo degli Ippoliti, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/825 der Kommission vom 17. April 2023 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien auf aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils), ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. 2023, L 103, S. 12; im Folgenden: angefochtene Verordnung), für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin betroffen ist, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 13 Abs. 1 und 2 der Grundverordnung, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass der Herstellungsprozess in der Türkei einen „Montage- oder Fertigstellungsvorgang“ darstelle.
2. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass es keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung für den Verarbeitungsvorgang in der Türkei gebe.
3. Die angefochtene Verordnung sei insoweit rechtswidrig, als sie den für die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) (SSHR) mit Ursprung in Indonesien geltenden Zoll auf Einfuhren von SSHR ausweite, die in der Türkei aus Brammen aus nicht rostendem Stahl mit anderem Ursprung als Indonesien hergestellt würden.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Çolakoğlu Metalurji/Kommission**(Rechtssache T-379/23)**

(2023/C 304/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Çolakoğlu Metalurji AŞ (Istanbul, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Cornelis und F. Graafsma)